NeuConnect Deutschland GmbH & Co. KG
Schilldeich 38
26388 Wilhelmshaven
Deutschland

Bundesnetzagentur
Große Beschlusskammer Energie
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

17.04.2025

Enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Stellungnahme der NeuConnect Deutschland GmbH & Co KG zum Eckpunktepapier zur Festlegung eines Rechtsrahmens für Stromübertragungsnetzbetreiber [GBK-25-01-1#2].

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir verweisen auf Ihre informelle Konsultation und das veröffentlichte Papier zur Einleitung eines Verfahrens und Veröffentlichung von Eckpunkten zur Festlegung eines Regulierungsrahmens für Übertragungsnetzbetreiber [GBK-25-01-1#2] vom 10.03.2025.

NeuConnect ist ein im Bau befindlicher Interkonnektor und wird die erste deutsche grenzüberschreitende Elektrizitätsverbindungsleitung sein, die rein projektfinanziert ist. Das bedeutet, dass sie von einer speziellen Projektgesellschaft entwickelt und finanziert wird, deren Kapital auf der Grundlage der voraussichtlichen Einnahmen des Interkonnektors selbst aufgebracht wird. Die Fertigstellung und der Betrieb sind ab 2028 zwischen dem Vereinigten Königreich und der Bundesrepublik Deutschland (Wilhelmshaven) geplant.

[redacted]

Daher betreffen Veränderung und Vorgaben im regulatorischen Rahmen für Übertragungsnetzbetreiber NeuConnect direkt, auch wenn NeuConnect nicht regelzonenverantwortlich ist.

Im Folgenden möchten wir auf einzelne für NeuConnect relevante Punkte des Eckpunktepapiers eingehen sowie die Auswirkungen auf NeuConnect und unsere Position dazu näher erläutern.

2.1 Jährlichkeitsprinzip

NeuConnect weist auf die entstehende Unsicherheit hin, wenn Kosten erst nach 5 Jahren anerkannt werden; es ist derzeit unklar, inwieweit jährliche Plausibilitätsprüfungen ein solches Risiko ausreichend mindern.

Für den Betrieb von NeuConnect und die Erwartungen seiner Gesellschafter ist das potenzielle Risiko einer nachträglichen Nichtanerkennung nicht akzeptabel. Aus Sicht von NeuConnect ist der rückwirkende Betrachtungszeitraum viel zu lang. Ein weiteres Problem ist, dass die ÜNB höchstens die tatsächlichen Kosten erstattet bekommen. Dies hätte nur eine Kehrseite, da eine Outperformance auch gewährt werden sollte, wenn man auch die entsprechenden Risiken tragen muss.

2.1.1 Plan-/Ist-Abgleich

Stand-alone Interkonnektoren werden de facto bereits im Rahmen der jährlichen Feststellung der Netzkosten durch die Bundesnetzagentur geprüft, da wir nur Informationen auf der Grundlage geprüfter Jahresabschlüsse einreichen. Der zusätzliche Nutzen für stand-alone Interkonnektoren ist somit unklar. Es wäre für NeuConnect wichtig zu verstehen, welchen Mehrwert die Bundesnetzagentur in dieser Änderung sieht und welche Gründe dahinterstehen. In jedem Fall sind genauere Angaben zum Prozess und zum Detaillierungsgrad notwendig und wünschenswert, um die erforderlichen Aktivitäten und Ressourcen abschätzen und planen zu können.

2.1.2 Umgang mit Plan-/Ist-Differenzen

Wir haben Verständnis dafür, dass Differenzen zwischen Plan- und Ist-Kosten über mehrere Jahre stabilisiert werden müssen, um Schwankungen der Netzentgelte zu vermeiden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Differenzen mehr als 10% des jährlichen Kostenvolumens ausmachen.

Unseres Erachtens sollte dieser Mechanismus nur für reguläre Übertragungsnetzbetreiber mit hohen Netzausbaukostenvolumina gelten und nicht für die Betreiber von stand-alone Interkonnektoren. [redacted] Auch Kosten für Systemdienstleistungen fallen bei NeuConnect nicht an, stand-alone Interkonnektoren sind also nicht die Ursache entsprechender Schwankungen.

Außerdem sollte dieser Mechanismus keine Anwendung auf stand-alone Interkonnektoren finden, [redacted]

Ein kritischer Punkt für den Betrieb des stand-alone Interkonnektors und das Projekt insgesamt wäre eine mögliche Glättung der jährlichen Kostenfeststellung und Zahlungsforderung gegenüber unserem für die Regelzone zuständigen Übertragungsnetzbetreiber, an dessen Übertragungsnetz wir in Wilhemshaven angeschlossen sind.

2.2 Kapitalverzinsung

Wir verstehen, dass die Bundesnetzagentur mit dem neuen WACC-Modell ein neues Konzept einführen will, das international anerkannt ist und angewandt wird.

NeuConnect Deutschland GmbH & Co. KG
Schilldeich 38
26388 Wilhelmshaven
Deutschland

NeuConnect ist Betreiber eines stand-alone Interkonnektors, ist projektfinanziert und entsprechend organisiert. [redacted]

Der neue Ansatz sieht eine Mischrendite für eine angenommenen Mix aus bereitgestelltem Fremd- und Eigenkapital vor.

Dadurch besteht die Gefahr, dass die regulatorisch zugestandenen Einnahmen im Verhältnis zur Finanzierungsstruktur und den bereitgestellten Instrumenten ausbleiben. [redacted]

Jede Änderung dieser Methodik könnte schwerwiegende Auswirkungen auf künftige regulatorisch zugestandene Einnahmen haben, die der ursprünglichen Finanzierungs- und Investitionsentscheidung zugrunde lagen. Dies stellt eine grundlegende Änderung dar und wäre daher für stand-alone Interkonnektoren nicht mehr attraktiv oder logisch. Infolge dieser Änderungen und der damit verbundenen Unsicherheiten, insbesondere in Bezug auf die Refinanzierung von Fremdkapital würde sich die Risikowahrnehmung der finanzierenden Banken erheblich verschlechtern und die für die Finanzierung erforderlichen Kapitalkosten bei stand-alone Interkonnektoren würden zukünftig steigen. Dadurch würden entsprechende Investitionen in der Zukunft erschwert.

Darüber hinaus ist derzeit unklar, wie genau der Fremdkapitalzinssatz im Rahmen einer WACC-Regelung bestimmt werden soll und inwieweit "historische" Fremdkapitalkosten aus "älteren" Finanzierungen auf der avisierten "rollierenden" Basis berücksichtigt werden, d.h. ob eine Erstattung der tatsächlichen Kosten noch gilt.

Generell ist zudem anzumerken, dass die Eigenkapitalrenditen in Deutschland im Vergleich zu alternativen Anlagen in anderen Infrastrukturen, Unternehmensanleihen oder insbesondere im internationalen Kontext auf einem historisch niedrigen Niveau liegen. Die relative Attraktivität eines Invests in deutsche Übertragungsnetzbetreiber ist zurückgegangen und NeuConnect profitiert allein von einem Regulierungssystem in Großbritannien, das Outperformance / Upside bis zu einer bestimmten Obergrenze zulässt.

2.2.1 Verzinsungsbasis

Wir lehnen eine Verrechtlichung der bisherigen Regulierungspraxis auf eine Pauschale von 1/12 beim anerkennungsfähigen Umlaufvermögen über die avisierte StromNEF-Festlegung ab. [redacted] Mit einer vermeintlichen Ineffizienz im Vergleich zu miteinander im Wettbewerb stehenden Unternehmen hat dies nichts zu tun.

[redacted]

[redacted]

Danach ist entsprechend der derzeit geltenden Rechtslage betriebsnotwendiges Umlaufvermögen anerkennungsfähig, wenn der entsprechende Nachweis der Betriebsnotwendigkeit erbracht werden kann. [redacted]

Wir gehen daher davon aus, dass eine Verrechtlichung der Pauschalierung für projektfinanzierte Übertragungsnetzbetreiber wie NeuConnect nicht gelten soll.

2.2.3 Eigenkapitalzinssatz

Wir begrüßen den Ansatz, den Zinssatz für die gesamte Regulierungsperiode über derzeit fünf Jahre festzulegen und nicht zu einer jährlichen Anpassung überzugehen. Als projektfinanzierter stand-alone Interkonnektor und künftiger TSO bevorzugen wir längere Laufzeiten und über den gesamten Zeitraum stabile Zinssätze. Das bietet unseren Investoren Sicherheit.

Allerdings ist eine Diskussion der Methodik und der Ermittlung des Zinssatzes notwendig, um marktkonforme Zinssätze zu erhalten.

2.2.4 Fremdkapitalzinssatz

Die vorgeschlagene jährliche Anpassung der Fremdkapitalverzinsung hätte sehr große und potenziell sehr negative Auswirkungen auf projektfinanzierte Übertragungsnetzbetreiber und deren stand-alone Interkonnektoren. Das neue Konzept würde eine Erstattung der tatsächlichen (effizienten) Fremdkapitalkosten beenden und stattdessen jährlich festgelegte regulatorisch festgelegte Fremdkapitalkosten verwenden.

[redacted]

Für die Projektfinanzierung ist es von entscheidender Bedeutung, dass eine 1:1 Erstattung der tatsächlichen Kosten auch in Zukunft stattfindet, [redacted] Aber es sollte in jedem Fall vermieden werden, wegen jährlicher Anpassungen eine Diskrepanz möglich werden zu lassen, da dies andere stand-alone Projekte, die in Zukunft entsprechende Projektfinanzierungen aufnehmen wollen, erheblich beeinträchtigen würde.

Für Betreiber von stand-alone Interkonnektoren wäre, wie oben dargelegt, der vorgeschlagene Ansatz nicht geeignet, und individuelle Lösungen dazu müssen gefunden werden. Aufgrund langfristig laufender Finanzierungsvereinbarungen mit den Fremdkapitalgebern könnte

NeuConnect Deutschland GmbH & Co. KG
Schilldeich 38
26388 Wilhelmshaven
Deutschland

beispielsweise bei Projektfinanzierungen eine Untergrenze (Floor) anhand der tatsächlichen Fremdkapitalkosten erforderlich sein.

Im Eckpunktepapier wurde auch erwähnt, dass Unternehmensratings zur Bestimmung der individuellen Anleihezinsen für ÜNB herangezogen werden könnten. [redacted]
Daher sollte dieser Vorschlag ebenfalls nicht auf projektfinanzierte Betreiber von stand-alone Interkonnektoren Anwendung finden.

2.3 Effizienzanreize

NeuConnect unterliegt nicht der Anreizregulierung und ist daher nicht Gegenstand des Effizienzvergleichs. Eine mögliche Ausweitung auf stand-alone Interkonnektoren ist aus unserer Sicht nicht sinnvoll, da der Betrieb weitgehend stabil ist und wir keine Aufwendungen in den typischen Bereichen haben, in denen die regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber Effizienzgewinne erzielen könnten, z.B. bei der Beschaffung von Regelenergie, Systemdienstleistungen etc.

[redacted]

Die Punkte 2.4, 2.5 und 2.6 des Eckpunktepapiers betreffen NeuConnect entweder nicht direkt oder enthalten bereits Regelungen, die für NeuConnect gelten, so dass wir sie im Grundsatz und auf abstrakter Basis unterstützen.

Bitte wenden Sie sich an NeuConnect, wenn Sie weitere Fragen zu den oben genannten Punkten haben.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]
NeuConnect Deutschland GmbH & Co KG, Geschäftsführer